

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Zusendung des ausgefüllten Anmeldeformulars inklusive Unterschrift und Firmenstempel. Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot und kann nicht mehr widerrufen werden. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausstattungsgegenständen, Bereitstellung von Strom und sonstigen Einrichtungen.

Die Anmeldung muss bis zum Anmeldeschluss (01. Oktober 2025) eingelangt sein.

2. Standmiete

Mit dem Eingang (Post, Fax, E-mail, usw.) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Über die Messestandfixgrößen hinaus können zusätzliche Quadratmeter zugebucht werden (nähere Informationen in den Anmeldeunterlagen unter „Upgrades“). Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Abgaben und sonstigen Steuern.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Messe. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt durch Übersendung der Anmeldebestätigung. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Angebotes zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnung erfolgt in zwei Teilrechnungen. Die erste Teilrechnung (50% des Paketpreises) wird nach Einlangen der Anmeldung in Rechnung gestellt und ist binnen zwei Wochen zu begleichen. Die 2. Teilrechnung (50% des Paketpreises, ggf. gebuchtes Equipment & Up- bzw. Downgrades) folgt nach der Veranstaltung. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art

auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

4a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und Werbeabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

5. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Messezulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen, wenn:

1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder
4. die Präsentation des Unternehmens am Messetag dem Messthemata nicht oder nicht mehr entspricht. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben vorliegt.

6. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

Sollte die Job- und Karrieremesse vor Ort aufgrund außergewöhnlicher Vorkommnisse nicht möglich sein, wird die Messe virtuell/online abgehalten. In einem solchen Fall behält die Anmeldung ihre Gültigkeit und somit ist ein Rücktritt von der Anmeldung ausgeschlossen. Der gesamte Rechnungsbetrag exkl. gebuchtem Equipment wird somit fällig. Kurzfristig auftretende technische Probleme bei live Übertragungen ergeben keinen Anspruch auf Rückforderungen.

7. Verkaufsregelung

Die connect ist eine Job- und Karrieremesse. Demnach ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt.

8. Parkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlose Parkkarten. Diese Parkkarten haben für die gesamte Messedauer (inkl. Auf- und Abbau) auf den offiziellen Parkplätzen der Universität Klagenfurt Gültigkeit.

9. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Ausstellungsplätze verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 235 cm nicht überschreiten. Die Auf- und Abbauezeiten lt. Informationsleitfaden für Aussteller sind genauestens einzuhalten. Die Abbauarbeiten dürfen

nicht vor 15 Uhr begonnen werden und müssen bis spätestens 18 Uhr des Messetages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

10. Technische Standeinrichtung

Sonstige technische Anschlüsse müssen beim connect-Team im Vorfeld angesucht werden.

11. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Gegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist schad- und klaglos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter.

Das Messegelände wird ab dem Aufbau tag auch nachts bewacht. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Messe dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls gelten sie als verwirkt. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

11a. Versicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände.

12. Messestandequipment vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt den Ausstellern Equipment zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen zur Verfügung. Die Anmeldung für zusätzlich benötigtes Equipment muss gemeinsam mit der Anmeldung einlangen.

13. Werbung

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 235 cm nicht überschreiten und dürfen die offizielle Messebeschilderung nicht verdecken. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und sonstiger Kosten ausgeschlossen ist.

13.a Jobwall

Die Jobwall steht ausschließlich Teilnehmern sowie Partnern der Karrieremesse offen.

14. Sonderveranstaltung-Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

15. Foto und Filmaufnahmen

Es wird ein Mess Fotograf vor Ort sein. Dem Veranstalter wird darüber hinaus das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem gesetzgebenden Unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

16. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang bzw. auf die Seite legt, werden vom Veranstalter nach Ende der Veranstaltung entfernt.

17. Transport und Parken

Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden.

18. Standbewachung

In der Nacht vor der Messe werden die Ausstellungsflächen von einem dafür vorgesehenen Personal bewacht.

19. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften, sowie die Haus- und Benützungsordnung der Universität Klagenfurt (Konsolidierte Fassung, Stand vom 29.11.2024: www.aau.at/wp-content/uploads/2024/10/uni-klagenfurt-haus-benuetzungsordnung.pdf). Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

20. Datenschutz

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß DATENSCHUTZGESETZ: Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („Ausstellerdaten“) jeweils zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen zu. Die Ausstellerdaten dürfen auch an die über den Link www.aau.at/connect abrufbaren Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Messe übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. **ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ:** Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft über Messeveranstaltungen per Email und postalischer Aussendung informiert zu werden.

21. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

22. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Klagenfurt. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weitere Bestandteile der Messebedingungen sind: Anmeldeformular inkl. Messeequipment & Technik, connect-Website und Messetariffolder.